

## Statuten

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Music Circles» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein «Music Circles» bezweckt, Menschen mit einer Beeinträchtigung, insbesondere kognitive, zusammen mit dem Personal aus Pflege- und Betreuungsinstitutionen und professionelle Musiker/innen zum gemeinsamen Musizieren durch Improvisation zusammenzuführen. Der Verein realisiert entsprechende interdisziplinäre Projekte sowie weitere kulturelle Projekte. Er unterstützt die Projektbeteiligten mit fachlichem Rat.

Er kann mit Organisationen und Institutionen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen, kooperieren.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die das Vereinsziel fördern wollen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

### § 5 Finanzielle Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen und Spenden seiner Mitglieder sowie aus ihm zur Verfügung gestellten Zuwendungen oder Drittmittel wie Schenkungen, Legate, Darlehen etc..

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## § 7 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich einzuberufen, womöglich in der ersten Jahreshälfte. Die Einladung erfolgt wenigstens zehn Tage voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

## § 8 **Zuständigkeit der Generalversammlung**

1. Statutenänderung
2. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
3. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
7. Auflösung des Vereins

## § 9 **Ausnahme für Traktandierung**

Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung Anträge vorzulegen, die in der Einladung nicht angekündigt worden sind. Sie können aber nur mit Zweidrittelmehrheit zum Beschluss erhoben werden.

## § 10 **Abstimmungen**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheim sind sie durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (ausgenommen in den Fällen von § 9). Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## § 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, nach deren Ablauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Der Vorstand kann sich bei Austritten aus dem Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst ergänzen. Zuwahl und Ergänzung können vom Vorstand nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden und sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

## § 12 **Geschäfte des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin resp. des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Sie erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen mit abgekürzter Frist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, für die Behandlung des Geschäfts eine Sitzung zu verlangen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich die Abwesenden nachher ausdrücklich mit der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 13 **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten zwingend der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen dem Vorstand die ganze Geschäftsführung und die Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen zu. Der Vorstand kann ein Sekretariat einrichten, einen Geschäftsführer resp. eine Geschäftsführerin bestimmen, der nicht dem Verein anzugehören braucht, und dessen Aufgaben und Verantwortungsbereiche in einem Reglement festlegen.
2. Vertretung des Vereins nach aussen: Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest.
3. Einberufung der Generalversammlung.
4. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für die Erreichung des Vereinszwecks nötigen Reglemente oder Verträge.

## § 14 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht dem Verein anzugehören brauchen, oder aus einer anerkannten Revisionsfirma. Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der jährlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15 **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Spesenvergütung.

## § 16 **Mitgliederbeitrag/Haftung**

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine *Nachschusspflicht der Mitglieder*.

§ 17 **Handelsregistereintrag**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen, falls ihm dies nötig erscheint.

§ 18 **Statutenänderung**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision der Statuten können an der Generalversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

§ 19 **Auflösung**

*Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.*

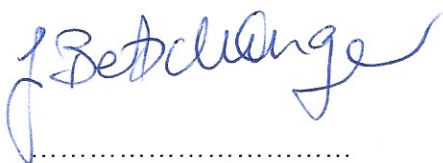
Im Fall der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer im Bereich der Zielsetzung des Vereins tätigen gemeinnützigen steuerbefreiten Institution zuzuwenden. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2020 beschlossen.

Zürich, 22. April 2020

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:



.....  
Jael Bertschinger



.....  
Dr. Cyrill Häring